



GEBÜHRENORDNUNG

zur Benutzungsordnung für das Kinderhaus Altenbach

(redaktionelle Fassung)

vom 17. Juli 2008 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 10. Dezember 2009, vom 23. Juli 2015, vom 21. April 2016, vom 20. Juli 2017, vom 30. April 2020 und vom 27. Juli 2023

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung des Kinderhauses Altenbach werden zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsgebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten, deren Kind(er) im Kinderhaus Altenbach aufgenommen wird (werden). Mehrere Personensorgeberechtigte sind Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührensätze

- (1) Die monatliche Benutzungsgebühr für zweijährige Kinder betragen je Kind

Betreuungsmodelle KR_B
Montag – Freitag 7.30 Uhr – 14.00 Uhr

308,00 €

- (2) Die monatliche Benutzungsgebühr für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt betragen je Kind

1. Betreuungsmodell KG_1

Montag – Freitag	7.30 Uhr – 14.00 Uhr	154,00 €
2. Betreuungsmodell KG_23		
Montag – Freitag	7.30 Uhr – 16.00 Uhr	276,00 €
3. Betreuungsmodell KG_34		
Montag – Mittwoch	7.30 Uhr – 16.00 Uhr	227,00 €
Donnerstag – Freitag	7.30 Uhr – 14.00 Uhr	
4. Betreuungsmodell KG_44		
Montag – Mittwoch	7.30 Uhr – 14.00 Uhr	203,00 €
Donnerstag – Freitag	7.30 Uhr – 16.00 Uhr	

(3) Die monatlichen Benutzungsgebühren für Schulkinder für den Besuch der Verlässlichen Grundschule zuzüglich flexibler Nachmittagsbetreuung betragen je Kind

1. Betreuungsmodell SK_15

An Schultagen:	Montag – Freitag	7.30 Uhr – 14.00 Uhr inkl. Unterricht	
An schulfreien Tagen (mit Ausnahme der Kindergartenferien):	Montag - Freitag	7.30 Uhr – 14.00 Uhr	132,00 €

2. Betreuungsmodell SK_14

4 Tage pro Woche			
An Schultagen:	Montag – Freitag	7.30 Uhr – 14.00 Uhr inkl. Unterricht	
An schulfreien Tagen (mit Ausnahme der Kindergartenferien):	Montag - Freitag	7.30 Uhr – 14.00 Uhr	113,00 €

3. Betreuungsmodell SK_13

3 Tage pro Woche			
An Schultagen:	Montag – Freitag	7.30 Uhr – 14.00 Uhr inkl. Unterricht	
An schulfreien Tagen (mit Ausnahme der Kindergartenferien):	Montag - Freitag	7.30 Uhr – 14.00 Uhr	94,00 €

4. Betreuungsmodell SK_12

2 Tage pro Woche			
An Schultagen:	Montag – Freitag	7.30 Uhr – 14.00 Uhr inkl. Unterricht	
An schulfreien Tagen (mit Ausnahme der Kindergartenferien):	Montag - Freitag	7.30 Uhr – 14.00 Uhr	69,00 €

5. Betreuungsmodell SK_25

An Schultagen:	Montag – Freitag	7.30 Uhr – 16.00 Uhr inkl. Unterricht	
An schulfreien Tagen (mit Ausnahme der Kindergartenferien):	Montag - Freitag	7.30 Uhr – 16.00 Uhr	230,00 €

6. Betreuungsmodell SK_24

4 Tage pro Woche			
An Schultagen:	Montag – Freitag	7.30 Uhr – 16.00 Uhr inkl. Unterricht	
An schulfreien Tagen (mit Ausnahme der Kindergartenferien):	Montag - Freitag	7.30 Uhr – 16.00 Uhr	196,00 €

7. Betreuungsmodell SK_23

3 Tage pro Woche			
An Schultagen:	Montag – Freitag	7.30 Uhr – 16.00 Uhr inkl. Unterricht	
An schulfreien Tagen (mit Ausnahme der Kindergartenferien):	Montag - Freitag	7.30 Uhr – 16.00 Uhr	160,00 €

8. Betreuungsmodell SK_22

2 Tage pro Woche			
An Schultagen:	Montag – Freitag	7.30 Uhr – 16.00 Uhr inkl. Unterricht	
An schulfreien Tagen (mit Ausnahme der Kindergartenferien):	Montag - Freitag	7.30 Uhr – 16.00 Uhr	116,00 €

- (4) Besuchen von einer Familie gleichzeitig zwei oder mehr Kinder im Alter von zwei Jahren bis zum Schuleintritt das Kinderhaus, so ist für das zweite Kind die Hälfte der vollen Gebühr zu entrichten. Für alle weiteren Kinder wird keine Benutzungsgebühr erhoben.
- (5) Besuchen von einer Familie gleichzeitig mehr als ein Schulkind das Kinderhaus, so ist für das zweite und jedes weitere Schulkind die Hälfte der vollen Gebühr zu entrichten.
- (6) Bei stundenweiser/tageweiser Unterbringung eines Kindes ist die maßgebende Monatsgebühr zu entrichten.
- (7) Bei Reduzierung der Betreuungszeit eines Betreuungsmodells wird die Benutzungsgebühr entsprechend des Anteils der Reduzierung im Vergleich zur regulären Betreuungszeit des Betreuungsmodells vermindert.
- (8) Wird ein Kind nach dem Ende der Betreuungszeit des gewählten Betreuungsmodells abgeholt, so ist eine Gebühr in Höhe von 35 € je angefangener Stunde der verspäteten Zeit zuzüglich einer Verwaltungsgebühr in Höhe von 10 € zu entrichten.
- (9) Während den Ferien, Schließungszeiten des Kinderhauses und bei Fehlen des Kindes sind die Gebühren zu entrichten. In letzterem Falle solange bis das Kind abgemeldet oder ausgeschlossen wird.
- (10) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühren nach Tagen wird auf der Basis einer Monatsgebühr für jeden Tag der Benutzung $\frac{1}{20}$ der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt. Bei der Errechnung der Benutzungsgebühren nach Tagen wird auf der Basis einer Wochengebühr für jeden Tag der Benutzung $\frac{1}{5}$ der wöchentlichen Gebühr zugrunde gelegt.
- (11) entfällt
- (12) Bei allen Betreuungsmodellen kann ein Verpflegungsvertrag mit dem von der Stadt beauftragten Unternehmen abgeschlossen werden. Die nach dem abzuschließenden Verpflegungsvertrag anfallenden Verpflegungskosten sind in jedem Fall zusätzlich zu der in § 3 der Gebührenordnung zu dieser Benutzungsordnung festgesetzten Benutzungsgebühr an das Unternehmen zu entrichten.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem ersten Kalendertag des Benutzungsmonats und endet mit Ablauf des letzten Kalendertages des Benutzungsmonats.
- (2) Die Gebühr ist jeweils zum Ersten des Monats im Voraus fällig.

§ 5
Inkrafttreten¹

Diese Gebührenordnung tritt zum 08. September 2008 in Kraft.

¹ Diese Regelung betrifft das Inkrafttreten der Gebührenordnung in der ursprünglichen Fassung vom 17.07.2008. Die letzte Änderung trat am 01.09.2023 in Kraft.